

Umgangskontakte

Umgangsrecht

Eltern steht unabhängig von der elterlichen Sorge das Recht zum Umgang mit ihrem Kind zu. Das bedeutet, dass die Eltern auch bei einem Entzug der elterlichen Sorge weiterhin das Recht haben, ihr Kind in regelmäßigen Abständen zu besuchen. Auch das Kind hat ein Recht auf Umgangskontakte mit seinen Eltern.

Situation

Die Kontaktwünsche und Kontakte der Eltern rufen oft bei Bewerbern und Pflegefamilien sehr zwiespältige Gefühle hervor. Das Meinungs- und Gefühlsspektrum reicht von grundsätzlicher Bejahung bis zu Ablehnung der Kontakte.

Generell sind die Umgangskontakte zwischen Pflegekind und seinen Eltern als positiv zu bewerten. Das Kind kann sich dadurch mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen. Die leiblichen Eltern sind für die Kinder ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Außerdem können die Umgangskontakte einen großen Teil zur Identitätsfindung des Kindes beitragen. Wichtig ist es jedoch, dass die Umgangskontakte konfliktfrei verlaufen. Hierbei spielt die Beziehung, die Herkunfts- und Pflegeeltern zueinander haben, eine ausschlaggebende Rolle. Eine konstruktive Zusammenarbeit beider Elternpaare wirkt auf das Kind entlastend. Spannungen zwischen Pflegeeltern und Eltern wirken sich ungünstig auf das Kind aus. Das Kind steht zwischen den Fronten und kann in einen Loyalitätskonflikt geraten.

Pflegeeltern sollten die Herkunftsfamilie des Kindes respektieren und als Teil der Lebensgeschichte des Kindes akzeptieren.

Ein unbeschwerter Umgang von Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern setzt voraus, dass sich die Pflegeeltern mit ihren eigenen Ängsten bezüglich der Besuchskontakte auseinandersetzen.

Hin und wieder erschweren Verlustängste, Eifersucht oder Besitzansprüche den reibungslosen Ablauf der Umgangskontakte und sorgen für Spannungen. Verlustängste sind jedoch in der Regel unbegründet, da die Besuche der Eltern die bestehende Bindung zwischen den Pflegeeltern und dem Kind nicht gefährden.

Durchführung

Für die Durchführung der Umgangskontakte sind klare Absprachen zwischen den Beteiligten nötig, die in der Regel im Hilfeplangespräch getroffen werden. In der Regel werden die Umgangskontakte in der Anfangszeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Nürnberg begleitet. Die Pflegeeltern haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Rechtliche Grundlagen

§ 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz - Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 1684 Bürgerliches Gesetzbuch - Umgangsrecht von Kind und Eltern

Kontakt

Jugendamt der Stadt Nürnberg
Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung und Beratung
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 31 - 41 00 oder 2 31 – 23 89

Fax: 0911 / 2 31 - 31 02

E-Mail: j43-verw@stadt.nuernberg.de